



Eisenbahn-Bundesamt, Postfach 20 04 60, 06005 Halle (Saale)

zur Veröffentlichung im Internet

Bearbeitung: Sachbereich 1
Telefon: +49 (345) 6783-0
Telefax: +49 (345) 6783-5160
E-Mail: Sb1-erf-hal@eba.bund.de

Internet: www.eisenbahn-bundesamt.de

Datum: 06.08.2025

Aktenzeichen (bitte im Schriftverkehr immer angeben)

EVH-Nummer: 3539005

631ppw/012-2025#021

Betreff: Feststellung der UVP-Pflicht aufgrund allgemeiner Vorprüfung gemäß § 5 Abs. 1 i. V. m. § 7 Abs. 1 und 5 UVPG für das Vorhaben „Dammsicherung km 40,700 bis km 41,050 RdB bei Wimmelburg/Wolferode“, Bahn-km 40,700 bis 41,050 der Strecke 6343 Halle Hbf- Hann-Münden in Wimmelburg
Bezug: Antrag vom 28.05.2025, Az. I.IA-SO_N-HL T.016041492
Anlagen: 0

Verfahrensleitende Verfügung

Für das o. g. Vorhaben wird festgestellt, dass keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Pflicht) besteht.

Begründung

Diese Feststellung beruht auf § 5 Abs. 1 i. V. m. § 7 Abs. 1 und 5 Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) i. V. m. § 14a Abs. 3 Nr. 2 UVPG.

Das Vorhaben hat die Dammsicherung km 40,700 bis km 41,050 bei Wimmelburg/Wolferode zum Gegenstand. Das Vorhaben unterfällt dem Anwendungsbereich des UVPG gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 1 UVPG, da es in Anlage 1 UVPG aufgeführt ist. Es stellt der Art nach ein Vorhaben nach Nr. 14.8.3 Anlage 1 UVPG dar, denn es betrifft eine sonstige Betriebsanlage von Eisenbahnen.

Hausanschrift:
Ernst-Kamieth-Str. 5, 06112 Halle (Saale)
Tel.-Nr. +49 (345) 6783-0
Fax-Nr. +49 (345) 6783-5160
De-Mail: poststelle@eba-bund.de-mail.de

Überweisungen an Bundeskasse Trier
Deutsche Bundesbank, Filiale Saarbrücken
BLZ 590 000 00 Konto-Nr. 590 010 20
IBAN DE 81 5900 0000 0059 0010 20 BIC: MARKDEF1590
Leitweg-ID: 991-11203-07

Das Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Halle führt für das Vorhaben ein fachplanungsrechtliches Zulassungsverfahren nach § 18 Abs. 1 AEG durch, wenn für dieses die UVP-Pflicht besteht gemäß § 18 Abs. 1a Satz 1 AEG. Dieses stellt ein verwaltungsbehördliches Verfahren dar, das der Zulassungsentscheidung dient gemäß §§ 4 und 2 Abs. 6 Nr. 1 UVPG und ist daher taugliches Trägerverfahren für eine mögliche UVP. Daher hat das Eisenbahn-Bundesamt die Feststellung, dass für das Vorhaben die UVP-Pflicht besteht oder nicht besteht (Feststellung der UVP-Pflicht) nach den §§ 6 bis 14a UVPG zu treffen.

Die Feststellung der UVP-Pflicht erfolgt vorliegend von Amts wegen nach Beginn des Verfahrens das der Zulassungsentscheidung dient gemäß § 5 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 UVPG.

Für das Vorhaben ist zur Feststellung der UVP-Pflicht eine allgemeine Vorprüfung gemäß § 7 Abs. 1 und 5 UVPG i. V. m. § 14a Abs. 3 Nr. 2 UVPG durchzuführen.

Bei dem gegenständlichen Vorhaben handelt es sich um ein Änderungsvorhaben gemäß § 2 Abs. 4 Nr. 2b) UVPG. Es stellt die Änderung einer sonstigen Betriebsanlage von Eisenbahnen nach Nr. 14.8.3 Anlage 1 UVPG durch die Erweiterung einer solchen mit einer anlagebedingten Flächeninanspruchnahme von 5.000 m² oder mehr dar.

Die allgemeine Vorprüfung wird als überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien durchgeführt. Die UVP-Pflicht besteht, wenn das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge nach Maßgabe der geltenden Gesetze bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen sind. Vorliegende Ergebnisse vorgelagerter Umweltprüfungen oder anderer rechtlich vorgeschriebener Untersuchungen zu den Umweltauswirkungen des Vorhabens sind in die Prüfung einzubeziehen.

1 Merkmale des Vorhabens

Die Merkmale des Vorhabens werden insbesondere hinsichtlich der Kriterien der Nr. 1 Anlage 3 UVPG beurteilt.

Das Vorhaben beinhaltet die dauerhafte Sicherung der gefährdeten Dammböschung in Wimmelburg/Wolferode. Die Dammsicherung erfolgt durch eine Vernagelung des betroffenen Bereiches. Im Rahmen des Vorhabens wird die Errichtung und der Rückbau temporärer Baustelleneinrichtungsflächen und Baustraßen nötig.

Das Vorhaben hat einen Flächenbedarf von insgesamt 14.894 m², wovon 8.161 m² anlagebedingt benötigt werden. Die bauzeitliche Befestigung von Flächen beläuft sich auf 3.146 m². Es wird

bauzeitlich 3.201 m² Vegetation entfernt. Betriebsbedingt entsteht kein zusätzlicher Verkehrslärm, der der 16. BImSchV unterfällt und die dort definierten Grenzwerte überschreitet. Bauzeitlich können Verbrennungsemissionen und Erschütterungen auftreten. Es fallen keine Bauabfälle nach AVV 17 an. Das Vorhaben beinhaltet den Einsatz bzw. die Lagerung von Treib- und Schmierstoffen sowie Betankungen auf der Baustelle. Weitere vorhabenrelevante Risiken von Störfällen, Unfällen und Katastrophen werden durch das Vorhaben nicht hervorgerufen. Ebenso sind mit dem Vorhaben keine Risiken für die menschliche Gesundheit verbunden.

2 Standort des Vorhabens

Die mögliche Beeinträchtigung der ökologischen Empfindlichkeit eines Gebietes wird insbesondere hinsichtlich der Nutzungs-, Qualitäts- und Schutzkriterien nach Nr. 2 Anlage 3 UVPG unter Berücksichtigung des Zusammenwirkens mit anderen Vorhaben in ihrem gemeinsamen Einwirkungsbereich beurteilt.

Im Einwirkungsbereich des Vorhabens liegen keine besonders geschützten Gebiete, wie Wasserschutz-, Heilquellenschutz- Überschwemmungsgebiete oder geschützte Denkmäler oder dergleichen. Die bestehende Nutzung setzt sich zusammen aus Wohngebieten und landwirtschaftlicher Nutzung. Im Einwirkungsbereich des Vorhabens finden sich Lebensräume von europäischen Vogelarten, Arten des Anhangs IV RL 92/43/EWG sowie gesetzlich geschützte Biotope.

3 Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen

Die möglichen erheblichen Auswirkungen des Vorhabens auf die Schutzgüter werden anhand der Kriterien unter 1. und 2. beurteilt. Dabei wird insbesondere den Gesichtspunkten der Nr. 3 Anlage 3 UVPG Rechnung getragen. Besonders berücksichtigt wird gemäß § 7 Abs. 5 Satz 1 UVPG, ob erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch Merkmale des Vorhabens oder des Standorts oder durch Vorkehrungen des Vorhabenträgers offensichtlich ausgeschlossen werden.

Folgende wesentliche Gründe gemäß § 5 Abs. 2 Satz 2 und 3 UVPG sind für das Nichtbestehen der UVP-Pflicht anzuführen:

Betroffen sind die Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, Fläche, Boden und Wasser.

Das Vorhaben führt zu temporären und ausdauernden Eingriffen in das Arten- und Biotoppotential. Betroffen sind Biotoptypen mit geringen bis sehr hohen Wertstufen. Die baubedingten Wirkungen begründen sich durch Flächeninanspruchnahmen sowie den damit verbundenen Vegetationsverlust. Im Zuge der Baufeldfreimachung erfolgt die Beseitigung von Gehölzen. Darüber hinaus gehen mit dem Baubetrieb Lärm, Licht und Schadstoffemissionen einher.

Anlagebedingte Wirkungen entstehen durch das Einbringen von Bohrpfählen. Nach Beendigung der Baumaßnahme erfolgt die Wiederherstellung der Gehölze sowie krautiger Vegetation. Die Wiederherstellung der kurzfristig wiederherstellbaren Biotope auf nicht dauerhaft genutzten Flächen nach Bauende gewährleistet, dass keine erheblich nachteiligen Auswirkungen verbleiben. Zur Vermeidung weiterer Gehölzverluste werden gefährdete Gehölzränder im Randbereich der bauzeitlich genutzten Flächen geschützt. Die bau- und anlagebedingte Fällung von Einzelbäumen wird durch die Anpflanzung von Obstbäumen im weiteren Umfeld der Baumaßnahme ausgeglichen. Das verbleibende Kompensationsdefizit wird über eine Ökokontomaßnahme vollständig ausgeglichen. Die Maßnahmen gewährleisten, dass keine erheblich nachteiligen Auswirkungen auf das Schutzgut Biotope verbleiben.

Durch Einrichtung der Baustelleneinrichtungsflächen wird die Fläche bauzeitlich in Anspruch genommen und der Boden wird verdichtet, was zu einer Beeinträchtigung der Bodenfunktionen, insb. der Regler- und Speicherfunktionen, führen kann. Erhebliche Beeinträchtigungen durch Bodenverdichtung können jedoch ausgeschlossen werden, da bereits vorbelastet Böden genutzt werden und die Bodennutzung nur temporär stattfindet. Neuversiegelungen finden nicht statt. Es verbleiben keine erheblich nachteiligen Auswirkungen auf die Schutzgüter Pflanzen, biologische Vielfalt, Boden, Wasser und Fläche.

Das Vorhaben kann Auswirkungen auf europäische Vogelarten haben. Erhebliche Beeinträchtigungen der Arten können durch artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahmen ausgeschlossen werden. Verbotverletzungen nach § 44 BNatSchG finden nicht statt. Durch das geplante Vorhaben ist bezüglich der Schutzgutes Tiere mit keinen erheblich nachteiligen Auswirkungen zu rechnen.

4 Ergebnis

Aus den Antragsunterlagen der Vorhabenträgerin

- Erläuterungsbericht,
- Landschaftspflegerischer Begleitplan,
- Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag,
- Schalltechnische Untersuchungen und
- EBA-Umwelterklärung

ergibt sich nach überschlägiger Prüfung, dass das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann, die im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge nach Maßgabe der geltenden Gesetze bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Diese Feststellung ist gemäß § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht selbständig anfechtbar. Sie wird gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG der Öffentlichkeit bekannt gegeben durch Veröffentlichung auf der

Internetseite des Eisenbahn-Bundesamtes. Sie wird zudem im zentralen Internetportal des Bundes (www.uvp-portal.de) bekannt gegeben gemäß § 2 Abs. 3 Bundes-UVP-Portal-VwV.

Die dieser Feststellung zu Grunde liegenden Unterlagen können von Dritten beim Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Halle, Ernst-Kamieth-Str. 5, 06112 Halle (Saale) nach vorheriger Terminvereinbarung eingesehen werden.

Im Auftrag

Elektronisch erstellt und
ohne Unterschrift gültig